

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 40.

Dresden, den 3. März

1843.

Neun und dreißigste öffentliche Sitzung am
27. Februar 1843.

Inhalt:

Bemerkungen zum Protokoll. — Vortrag aus der Registrande.
Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Mündlicher Vortrag von Seiten des Vorstandes der vierten Deputation.
— Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Stollordnung betr. — Fortsetzung der Berathung über die Petition der jüdischen Gemeinde zu Dresden. (Besondere Debatte, Punkt 5, 3 u. 4.) —

Die heutige Sitzung eröffnete der Präsident D. Haase um 11 Uhr. Es hatten sich zu derselben 59 Kammermitglieder und der königl. Commissar D. Günther eingefunden. Nach Verlesung des Protokolls über die letzte Sitzung durch den Secretair D. Schröder erhebt sich auf die Frage des Präsidenten, ob Jemand eine Erinnerung zu dem Protokolle zu machen habe, der

Königl. Commissar D. Günther: Der Herr Secretair wird mir verzeihen, wenn ich den Wunsch ausspreche, die Darstellung meiner Äußerungen in Bezug auf §. 33 der Verfassungsurkunde etwas modificirt zu sehen. Meine Argumentation war, daß ich sagte, es sei angemessen, politische Rechte den Bekennern der christlichen Religion vorzubehalten, weil die christliche Religion die vorherrschende und als Staatsreligion anerkannt ist. Zum Belege, daß sie als Staatsreligion anerkannt sei, betrieb ich mich auf §. 33 der Verfassungsurkunde und den darin ausgesprochenen Gegensatz zwischen gleichen Rechten der christlichen Kirchengesellschaften und der nur antheiligen Berechtigung anderer Glaubensgenossen. Nur in dieser Beziehung habe ich mich auf §. 33 bezogen. Späterhin habe ich diese Ansicht gegen den Einwand zu vertheidigen gehabt, als ob sie der Bundesacte widerspräche, oder als ob ihr die Analogie der §§ 28 und 30 der Verfassungsurkunde entgegenstände; darüber aber, wieweit im Wege der Gesetzgebung die Berechtigung der andern Glaubensgenossen erweitert werden könnte, habe ich mich, wie bereits der Herr Staatsminister in der vorigen Sitzung bemerkte, keineswegs aussprechen gemeint. Meinerseits hat die Discussion nur über die Frage stattfinden können, ob die §. 33 meine Ansicht bestätige, daß die christliche Religion den Charakter einer Staatsreligion habe. Ich stelle es ganz dem Ermessen des

Herrn Secretairs anheim, ob sich dieser mein Wunsch durch Aenderung des Protokolls erreichen lasse, oder ihm durch Aufnahme meiner Bemerkung in das heutige Protokoll zu entsprechen sei.

Secretair D. Schröder: Es schien mir allerdings, als ob ich gerade diesen Punkt der Verhandlung ganz treu gefaßt hätte. Ich will mir erlauben, die Stelle nochmals vorzulesen, und ich bitte, wenn der Herr Regierungscommissar an einem oder dem andern Worte Anstoß findet, es zu sagen. Es lautet die Stelle so: „Zunächst ergriff der königl. Commissar Herr Geheimrath D. Günther das Wort, erklärte im Allgemeinen, daß der den Ständen im Jahre 1837 vorgelegte Gesetzentwurf die Ansicht der Regierung über das, was den Juden zu gewähren sei, ausspreche, und daß sich seitdem in den Verhältnissen Nichts so wesentlich geändert habe, daß sich die Ansicht der Regierung diesfalls habe anders gestalten können. Würden Anträge der Ständeversammlung an die Regierung gelangen, so werde diese sie in Erwägung ziehen, zugleich aber auch Rücksicht auf die Städte Dresden und Leipzig nehmen. Was aber speciell den ersten Punkt anlange, so sei die Regierung keineswegs der Ansicht, den Juden die bürgerlichen Ehrenrechte zu gewähren, weil diese zu den politischen Rechten gehörten. Deren Verleihung aber gehe über den Zweck des Gesetzes vom Jahre 1838 hinaus, da derselbe nur darin bestanden, den Juden einen thätlichst freien Weg zu Betreibung eines redlichen Gewerbes zu eröffnen. Hiermit hänge aber die Ertheilung der politischen Rechte nicht zusammen, ja man werde die bürgerlichen Ehrenrechte in der öffentlichen Meinung herabsetzen, wolle man wohl diese, nicht aber die gewerblichen Rechte den Juden einräumen. Ubrigens seien auch die bürgerlichen Ehrenrechte kein integrierender Theil des Bürgerrechts; denn alle außerhalb des Stadtbezirks wohnende Grundstücksbesitzer, Frauen, Almosenpercipienten, Personen, die ihre Schulden nicht vollständig zu bezahlen im Stande gewesen, alle diese Individuen, wenn sie auch das Bürgerrecht erlangt hätten, dürften die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben, und Niemand werde darin eine Benachtheiligung ihrer Ehre finden. Endlich stehe aber §. 33 der Verfassungsurkunde allerdings der Gewährung völliger Gleichheit mit den Christen entgegen . . .“

Königl. Commissar D. Günther: Die letzte Stelle ist es, worauf meine Bemerkung ging. Ich habe mich auf §. 33 bezogen nur zum Beweis, daß die christliche Religion als Staatsreligion anzusehen sei.